

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 20

Kiel, den 30. Oktober

1957

## Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Regelung der Ev. Militärseelsorge (Berichtigung) (S. 101). — Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. Mai 1957. Vom 18. Oktober 1957 (S. 101).

## II. Bekanntmachungen.

Bitten von Kirchengemeinden um Beihilfen aus staatlichen Mitteln (S. 102). — Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst (S. 102). — Urkunde über die Umpfarrung der Ortschaften Mönkenbrook und Süls aus der Kirchengemeinde Sülsfeld der Propstei Segeberg in die Kirchengemeinde Bargteheide der Propstei Stormarn (S. 104). — Urkunde über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn (S. 105). — Bezirksgrenzen der Kirchengemeinde Kahlstedt (S. 105). — Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst (S. 105). — Arbeitskreis des Ev.-Luth. Zentralvereins für Mission an Israel (S. 105). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 105).

## III. Personalien: (S. 106).

## Gesetze und Verordnungen

### Regelung der Ev. Militärseelsorge. (Berichtigung)

Kiel, den 28. Oktober 1957.

Bei der Bekanntgabe des Kirchengesetzes zur Regelung der evangelischen Militärseelsorge in der Bundesrepublik Deutschland vom 8. März 1957 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1957 S. 97 ff. — ist der § 16 unrichtig abgedruckt worden. Der § 16 lautet richtig wie folgt:

„§ 16. Die Militärgemeinschaften bleiben Geistliche ihrer Gliedkirche. Die allgemeinen Rechte und Pflichten der Militärgemeinschaften als kirchliche Amtsträger richten sich nach den Ordnungen ihrer Gliedkirche. Während der Amtsdauer der Militärgemeinschaften ruht ihre Bindung an die Weisungen der Vorgesetzten ihrer Gliedkirchen.“

Die Kirchenleitung

D. Salfmann

KL 1256 (2. Ang.)

Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 13. Mai 1957.

Vom 18. Oktober 1957.

Auf Grund von § 1 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der nichtbeamteten kirchlichen Mitarbeiter in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 26. Oktober 1956 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 76) wird folgendes verordnet:

### § 1

In § 1 des Kirchengesetzes über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 13. Mai 1955 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 33) wird das Datum „1. Juli 1955“ ersetzt durch das Datum „1. August 1957“.

### § 2

Die nichtbeamteten Mitarbeiter, die am 1. Juli 1955 im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeinde- oder Gesamtverbandes, einer Propstei oder der Landeskirche standen oder bis zum 31. Juli 1957 in diesen Dienst eingetreten sind, haben im Versorgungsfalle eine Zusatzrente in der Höhe zu erhalten, die bei einem Anschluß an die VBL mit Wirkung vom 1. Juli 1955 oder bei später Eingestellten mit Wirkung von dem Einstellungszeitpunkt an nach Maßgabe der Satzung der VBL erreicht worden wäre.

Die Rentenunterschiede, die sich aus dem späteren Anschluß nach dieser Verordnung ergeben, sind im Versorgungsfalle aus Haushaltsmitteln der Kirchengemeinden — Verbände, Propsteien oder Landeskirche — zu zahlen.

### § 3

Die Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt das Landeskirchenamt.

### § 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 26. Oktober 1957

Die Kirchenleitung

D. Salfmann.

KL 1346.

## Bekanntmachungen

Bitten von Kirchengemeinden um Beihilfen aus staatlichen Mitteln.

Abschrift.

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenkanzlei

Tgb.-Nr. 13 104 V.

Hannover-Zerrenhausen, den 17. Oktober 1957.

Betrifft: Bitten von Kirchengemeinden um Beihilfen aus staatlichen Mitteln.

Es ist in letzter Zeit mehrfach vorgekommen, daß einzelne Kirchengemeinden sich mit finanziellen Bitten, z. B. für den Wiederaufbau von denkmalpflegerisch besonders wertvollen Kirchen oder andere Vorhaben, unmittelbar an staatliche Stellen in Bonn oder auch mit Rundschreiben an sämtliche Länder in der Bundesrepublik gewandt haben. Dieses Verfahren ist höchst unzuverlässig. Die angegangenen Stellen pflegen dann die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland oder die Landeskirchenleitung ihres Bereiches um Stellungnahme zu bitten, und es ist auch für das Anliegen dieser Gemeinden wenig förderlich, wenn darauf geantwortet werden muß, daß über die Angelegenheit nichts bekannt ist. Wir empfehlen deshalb den Landeskirchenleitungen, nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß bei solchen Vorhaben auf jeden Fall der Dienstweg eingehalten werden muß. Das ist besonders nötig, wenn beabsichtigt ist, die Hilfe von staatlichen Stellen außerhalb des Bereichs der eigenen Landeskirche in Anspruch zu nehmen.

In Vertretung:

gez. von Sarling

An die Kirchenleitungen der evangelischen Landeskirchen in Westdeutschland.

\*

Kiel, den 24. Oktober 1957.

Obiges Schreiben der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland geben wir mit der Bitte um Beachtung bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

T.-Nr. 18 218/57/I.

Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst.

Kiel, den 17. Oktober 1957

Unter Aufhebung der bisher geltenden Richtlinien vom 16. Januar 1954 werden in Angleichung an die Bestimmungen des Landes Schleswig-Holstein für die Benutzung von Fahrzeugen im Dienst der Kirchengemeinden, Kirchengemeinde- bzw. Gesamtverbände und Propsteien folgende Bestimmungen erlassen:

### I. Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

für Dienstreisen sind, soweit möglich, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

### II. Benutzung von Fahrrädern.

1. für die dauernde Haltung eines Fahrrades wird, sofern das Fahrrad nicht aus Mitteln der Kirchenkasse beschafft und unterhalten wird, je Rechnungsjahr ein Pauschalbetrag von 40,— DM gewährt.

2. für ein Fahrrad mit Hilfsmotor (Moped), das von Amtsträgern überwiegend im dienstlichen Interesse angeschafft und benutzt wird, wird zur Abgeltung des Kaufpreises und der beweglichen Kosten für Treibstoff, Vereifung und Instandhaltung bis zu einer dienstlichen Gesamtfahrleistung von 9600 km im Jahr eine Wegstreckenentschädigung von 6,4 Pf. je km gewährt. Für die weitere dienstliche Fahrleistung ermäßigt sich die Entschädigung auf 3,3 Pf. je km.

Die zurückgelegten Wegstrecken sind durch ein Fahrtenbuch (siehe unten) nachzuweisen.

Daneben sind zur Abgeltung der festen Kosten für Versicherung, Pflege und Unterstellung vom Beginn des Monats ab, in dem das Moped in Betrieb genommen wird, bis zum Ende des Monats, in dem die dienstliche Benutzung aufhört, 6,75 DM monatlich zusätzlich zu gewähren.

3. für die gelegentliche dienstliche Benutzung eines eigenen, nicht im überwiegenden Interesse des Dienstes beschafften und benutzten Mopeds können die unter 2) erwähnten Kosten nur anteilmäßig, und zwar mit einer Wegstreckenentschädigung von 4 Pf. je km abgegolten werden.

### III. Benutzung von Kraftfahrzeugen.

1. Soweit es aus dienstlichen Gründen, insbesondere im Interesse des Ausbaus der Gemeindegemeinschaft und zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit der Amtsträger notwendig ist, kann ein Kraftfahrzeug benutzt werden. Hierbei kommt in Betracht:

- a) die Benutzung eines Mietkraftfahrzeuges,
- b) die Benutzung eines Dienstkraftfahrzeuges, d. h. eines im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden, aus Mitteln der Kirchenkasse beschafften und unterhaltenen Kraftfahrzeuges,
- c) die Benutzung eines privateigenen Kraftfahrzeuges, und zwar entweder eines anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuges, d. h. eines Kraftfahrzeuges, das auf Veranlassung der Kirchengemeinde pp oder mit ihrer Genehmigung im überwiegenden Interesse des Dienstes von dem Amtsträger auf eigene Kosten angeschafft ist, oder eines nicht anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuges, d. h. eines Kraftfahrzeuges, das von dem Amtsträger auf eigene Kosten angeschafft ist, bei dem aber die weiteren Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt sind.

2. Die zuständige kirchliche Körperschaft prüft, welche der vorgenannten Möglichkeiten ihren Verhältnissen am besten entspricht. Sie kann insbesondere für bestimmte Amtshandlungen (z. B. Gottesdienste in einem Außenort) generell die Benutzung von Mietkraftfahrzeugen zulassen. Soweit die Benutzung von Mietkraftfahrzeugen nicht möglich oder wegen des großen Umfangs der notwendigen Dienstreisen zu teuer ist, wird der Beschluß sich darauf zu erstrecken haben, ob ein Dienstkraftfahrzeug anzuschaffen ist oder die Voraussetzungen für ein anerkanntes privateigenes Kraftfahrzeug als erfüllt anzusehen sind. Die Notwendigkeit, ein Dienstkraftfahrzeug zu beschaffen, wird bei Kirchengemeinden

kaum bestehen. Hier wird, sofern die Benutzung eines Mietkraftfahrzeuges nicht genügt, in erster Linie die Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeuges in Betracht kommen.

Die jeweilige Regelung ist beschlußmäßig festzulegen.

Der Beschluß über die Anerkennung eines privateigenen Kraftfahrzeuges bedarf bei Kirchengemeinden (Kirchengemeinde- und Gesamtverbänden) unter Mitteilung an das Landeskirchenamt der Genehmigung des Synodalausschusses, bei Propsteien der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

In dem Beschluß ist, sofern es sich um ein Dienstkraftfahrzeug handelt oder bei privateigenen oder Mietkraftfahrzeugen eine Vergütung bzw. Auslagenerstattung beansprucht wird, zu bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Benutzung von Kraftfahrzeugen

a) innerhalb des Wohnsitzes (politische Gemeinde)  
b) bei Dienstreisen über den Amts- bzw. Dienstbezirk (Kirchengemeinde, Gesamtverband, Propstei) gestattet wird.

3. Die Kraftfahrzeughalter (bei Dienstkraftfahrzeugen die kirchliche Körperschaft, bei anerkannten Privatkraftfahrzeugen der Amtsträger) sind verpflichtet, sich gegen Haftpflichtansprüche aus Personen- und Sachschäden zu versichern.

Haftpflichtansprüche jeder Art, die aus dem Salten oder Betrieb des Kraftfahrzeuges entstehen, hat der Kraftfahrzeughalter zu vertreten. Dieses gilt auch für etwaige Ersatzansprüche mitfahrender Personen.

Den Kraftfahrzeughaltern wird ferner dringend empfohlen, daneben eine Vollkasko-, Inassen- und Unfallversicherung abzuschließen. Die Prämien dürfen nicht aus kirchlichen Mitteln gezahlt werden.

#### IV. Beschaffungsdarlehen für privateigene Kraftfahrzeuge.

1. Für die Anschaffung anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge kann ein unverzinsliches Darlehen bis zu 4 000,— DM gegeben werden. Über die Gewährung eines Darlehens ist ein Beschluß der zuständigen kirchlichen Körperschaft herbeizuführen, der bei Kirchengemeinden und Verbänden der Genehmigung des Synodalausschusses, bei Propsteien der des Landeskirchenamtes bedarf. Müssen zur Aufbringung dieser Darlehen Fremdgelder oder eine Selbstanleihe aufgenommen werden, so ist dafür wie bisher die aufsichtliche Genehmigung des Landeskirchenamtes erforderlich.

Die Rückzahlung des Darlehens hat bis zum Ablauf der Nutzungsdauer des Kraftfahrzeuges, längstens innerhalb von vier Jahren in festen, gleichmäßigen, monatlich fälligen Raten, beginnend mit dem auf die Auszahlung folgenden Monatsersten oder durch laufende teilweise Einbehaltung der Kilometerentschädigung (siehe unten) zu erfolgen.

Solange ein Beschaffungsdarlehen nicht vollständig getilgt ist, darf das mit seiner Hilfe beschaffte Kraftfahrzeug ohne vorherige Genehmigung des Kirchenvorstandes nicht veräußert oder sonst an einen Dritten abgegeben werden.

Ein Zuschuß zur Beschaffung des Kraftfahrzeuges darf aus kirchlichen Mitteln nicht gegeben werden.

2. Leistungsschwachen Gemeinden, die gezwungen sind, zum Zwecke der Motorisierung ihrer Amtsträger Beschaffungsdarlehen aufzunehmen, können im Rahmen der vorhandenen Mittel und unter Berücksichtigung ihrer Leistungskraft im Wege des Finanzausgleichs in beschränktem Umfang Zinsverbilligungsbeihilfen gewährt werden.
3. Bei einem Stellenwechsel des ein Kraftfahrzeug haltenden Amtsträgers ist, sofern aus kirchlichen Mitteln ein Darlehen gegeben ist, über dessen weitere Tilgung eine neue Vereinbarung zu treffen, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.
4. Für die Anschaffung nicht anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge darf aus kirchlichen Mitteln weder ein Darlehen noch ein Zuschuß gewährt werden.
5. In besonderen Fällen können zur Vermeidung von Härten mit Genehmigung des Landeskirchenamtes abweichende Regelungen getroffen werden.

#### V. Kosten für Benutzung von Kraftfahrzeugen.

1. Die Kosten für die Benutzung von Kraftfahrzeugen für dienstliche Zwecke hat, soweit sie nicht auf die Pfarrkasse übernommen werden dürfen, die Kirchenkasse zu tragen. Der hierfür vorgesehene Betrag ist in jedem Rechnungsjahr festzusetzen und in den Voranschlag aufzunehmen. Soweit die Kosten aus den örtlichen Mitteln nicht aufgebracht werden können, kann im Rahmen der jeweils von der Landesynode bewilligten Mittel eine landeskirchliche Beihilfe gewährt werden. Beihilfeanträge sind bis zum 1. Juli eines jeden Jahres an das Landeskirchenamt zu richten.

Kirchliche Körperschaft und Amtsträger sind dafür verantwortlich, daß die Kosten für die Kraftfahrzeugbenutzung die im Voranschlag vorgesehenen Mittel nicht übersteigen.

2. Über die Benutzung eines Dienstkraftwagens oder eines anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuges ist für alle Fahrten (auch Privatfahrten) ein Fahrtenbuch zu führen. Aus dem Fahrtenbuch müssen ersichtlich sein: Datum, Ziel der Dienstreise, Dienstgeschäfte, zurückgelegte Kilometer.
3. Bei Benutzung anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge beträgt die Vergütung beim Zurücklegen von Wegstrecken auf Dienstreisen
  - a) für Kraftwagen sämtlicher Marken und Typen mit einem Subraum von über 600 ccm bei einer Jahresfahrleistung bis einschließlich 9 600 km je km 0,27 DM  
für jeden weiteren Kilometer 0,18 DM
  - b) für Kraftwagen mit einem Subraum von mehr als 350 ccm bis einschließlich 600 ccm je km 0,16 DM
  - c) für Kraftwagen mit einem Subraum bis einschließlich 350 ccm sowie für Kraftträder mit Seitenwagen und Kabinenroller je km 0,13 DM

- d) für Kraftträder und Koller mit einem Subraum von über 200 ccm je km 0,13 DM  
bis einschließlich 200 ccm je km 0,12 DM,  
und zwar in den Fällen zu b) bis d) ohne Rücksicht auf eine bestimmte Jahresfahrleistung.

Mit dieser Entschädigung werden die vom Kraftfahrzeughalter zu tragenden Lasten wie Garagenmiete, Versicherungen, Kraftfahrzeugsteuer, Beschaffung der Kennzeichenschilder, Abschreibung, Verzinsung, Kraftstoff-, Öl- und Fettverbrauch, Bereifung, Instandhaltung und Pflege abgegolten.

Die Kosten für eine Teilkaskoversicherung können besonders vergütet werden.

4. Bei der Benutzung nicht anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge beträgt die Vergütung beim Zurücklegen von Wegstrecken auf Dienstfahrten:
- a) für Kraftwagen ohne Rücksicht auf ihre Größe und Antriebsstärke je km 0,16 DM
- b) für Kraftträder, Koller und Kabinenroller mit einem Subraum von über 200 ccm je km 0,11 DM  
bis einschließlich 200 ccm je km 0,08 DM.
- Mit dieser Entschädigung werden sämtliche von den Kraftfahrzeughaltern zu tragenden Kosten abgegolten.
5. Die Festsetzung einer Pauschalvergütung an Inhaber anerkannter privateigener Kraftfahrzeuge ist zulässig. Die kirchlichen Körperschaften haben bei der jährlichen Haushaltsberatung die Berechnung der Pauschalierung zu überprüfen. Auch im Falle einer Pauschalvergütung ist ein Nachweis über die bei Dienstfahrten zurückgelegten Kilometer zu führen.
6. Privatfahrten mit Dienstkraftfahrzeugen sind nur ausnahmsweise in dringenden Fällen zulässig. Die zuständigen kirchlichen Körperschaften haben die Vergütung für die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen für private Zwecke festzusetzen.

#### VI. Mitnahme von Angehörigen des kirchlichen Dienstes.

Der Halter eines privateigenen Kraftfahrzeuges erhält bei Mitnahme von Angehörigen des kirchlichen Dienstes keine Vergütung. Das Mitfahren geschieht in freier Entschliefung und auf eigene Verantwortung der Beteiligten. Unfallersatzansprüche mit Ausnahme von Dienstunfällen können von mitfahrenden Personen daraus nicht hergeleitet werden.

#### VII. Übergangsregelung.

1. Kirchengemeinden, Verbände und Propsteien, die zur Beschaffung eines anerkannten privateigenen Kraftfahrzeuges nach den bisher geltenden Richtlinien ein verzinstantliches Darlehen gegeben haben, können den von dem Kraftfahrzeughalter übernommenen Schuldendienst ab 1. Oktober 1957 auf die Tilgung beschränken. Im Hinblick auf Zustand und Alter des Kraftfahrzeuges können die Tilgungsraten jedoch bis zur Höhe des jetzigen Schuldendienstes erhöht werden.
2. Sind von den Kirchengemeinden, Verbänden und Propsteien bereits die Kraftfahrzeugsteuer sowie die Haftpflichtversicherung gemäß III, C b der bis-

her geltenden Richtlinien für einen bestimmten Zeitabschnitt bezahlt, so können die neuen Vergütungssätze erst nach Ablauf dieses Zeitabschnitts gewährt werden.

#### VIII. Für privateigene Fahrzeuge von Amtsträgern der landeskirchlichen Werke gelten die vorstehenden Richtlinien entsprechend.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 17 791/57/VI/4/F. 4)

#### Urkunde

über die Umpfarrung der Ortschaften Mönkenbrook und Süls aus der Kirchengemeinde Sülsfeld der Propstei Segeberg in die Kirchengemeinde Bargtheide der Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden Bargtheide und Sülsfeld und nach Anhörung der Propsteisynode Segeberg und des Synodalausschusses der Propstei Stormarn in Wahrnehmung der Aufgaben der Propsteisynode sowie der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird angeordnet:

#### § 1

Die Ortschaften Mönkenbrook und Süls werden aus der Kirchengemeinde Sülsfeld ausgepfarrt und in die Kirchengemeinde Bargtheide eingepfarrt.

Die bisherige Grenze zwischen den beiden Kirchengemeinden wird auf Grund der Umpfarrung wie folgt geändert:

Die durch den Verbindungsweg zwischen den Ortschaften Siebenbergen und Süls bisher gebildete Nordwestgrenze der Kirchengemeinde Bargtheide verläuft nunmehr von der Sälste dieses Weges in nördlicher Richtung bis zum Verbindungsweg zwischen den Ortschaften Elmenhorst und Fischbek an der Zuwegung zum Gehöft Kolkhorst und von hier den Feldweg Elmenhorst—Fischbek in östlicher Richtung folgend bis zum Schnittpunkt der bisherigen Grenze an diesem Wege.

#### § 2

Die Vermögensauseinandersetzung wird auf Grund der Beschlüsse der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Bargtheide und Sülsfeld vom 29. Dezember 1956 und 15. Juli 1957 vorgenommen.

#### § 3

Die Urkunde tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 4. September 1957

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L.S.) gez. Dr. Epha

J.-Nr. 14 176/57/I/5/Sülsfeld 1.

\*

Kiel, den 12. Oktober 1957

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 14 176/57/I/5/Sülsfeld 1.

## Urkunde

über die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaft und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Stormarn wird folgendes angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn, wird eine fünfte Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 1. Oktober 1957

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

J.Nr. 16 269/57/VII/4/Bramfeld 2 d.

Kiel, den 25. Oktober 1957

Vorstehende Urkunde wird, nachdem der Senat der freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 17. Oktober 1957 — A II — 342.12—9 — gegen die Errichtung einer fünften Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Bramfeld keine Einwendungen erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.Nr. 17 761/57/VII/4/Bramfeld 2 d.

Bezirksgrenzen der Kirchengemeinde Kahlstedt.

Kiel, den 24. Oktober 1957.

Entsprechend einer von dem Herrn Bischof für Holstein genehmigten neuen Geschäftsordnung sind die Bezirke der Gemeinde unter den Bezeichnungen

Alt-Kahlstedt, Pfarrstelleninhaber Pastor Modersitzki,

Kahlstedt-Süd, zur Zeit vakant,

Neu-Kahlstedt, Pfarrstelleninhaber Pastor Preuß,

neu abgegrenzt worden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumack

J.Nr. 17 572/57/III.

Stipendien für das Studium zum kirchlichen Dienst.

Kiel, den 14. Oktober 1957.

Die zum Besten bedürftiger Studierender der Theologie, der Philologie mit Religionsfakultas (einschließlich Kirchenmusikschüler und derjenigen, die sich zum diakonischen Dienst unserer Landeskirche ausbilden lassen) zur Verfügung stehenden Mittel werden für das Wintersemester 1957/58 durch Verleihung von Stipendien zur Auszahlung gebracht.

Die Gesuche um Verleihung eines Stipendiums sind an das Landeskirchenamt, Kiel, Dänische Straße 27/35, bis spätestens zum 1. Dezember 1957 zu richten. Den Gesuchen ist ein Fleißzeugnis aus dem letzten Semester beizufügen.

Um eine rechtzeitige Auszahlung der Stipendien zu ermöglichen, wird gebeten, den Termin pünktlich einzuhalten. Später eingehende Gesuche können nicht berücksichtigt werden. Für die Beantragung der Stipendien ist die genaue Ausfertigung eines Fragebogens, besonders der Fragen zu Ziffer 13, 14 und 15, erforderlich. Der Fragebogen kann beim Landeskirchenamt bezogen werden. Studierende, die erstmalig einen Stipendienantrag stellen, haben außer dem ausgefüllten Fragebogen folgende Unterlagen einzureichen:

1. einen handgeschriebenen Lebenslauf,
2. ein Zeugnis des zuständigen Ortgeistlichen (oder des Studentenspfarrers) über die kirchliche Haltung des Bewerbers.

Bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und erstmaligen Gesuchen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, kann auf Bewilligung des Stipendiums nicht gerechnet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.Nr. 17 178/57/V/VII/3/I 10.

Arbeitskreis des Ev.-Luth. Zentralvereins für Mission an Israel.

Kiel, den 19. Oktober 1957

Wir weisen nochmals darauf hin, daß am Montag, dem 18. November 1957, um 9.30 Uhr, im Gemeindefaal St. Nikolai II, Kiel, Jägersberg 16, ein Arbeitskreis des Ev.-Luth. Zentralvereins für Mission an Israel gegründet werden soll. Der Vorsitzende des Zentralvereins, Professor D. Kengstorff, Münster, wird in dieser Gründungsversammlung über das Thema „Christentum und Judentum, Tatsachen, Probleme, Aufgaben“ sprechen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt

J.Nr. 11 543/57/V/Q 74

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle des Bezirks Kahlstedt-Süd der Kirchengemeinde Kahlstedt, Propstei Stormarn, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation durch den Kirchenvorstand. Bewerbungsgesuche mit handgeschriebenem Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodalausschuß der Propstei Stormarn in Hamburg-Volksdorf, Kockenhof 1, einzusenden. — Pastorat ist vorhanden. Nähere Auskunft kann bei dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Pastor Preuß in Hamburg-Kahlstedt, Zohnwachter Weg 2, eingeholt werden.

Ablauf der Bewerbungsfrist vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.Nr. 17 572/57/III/4/Kahlst.-Süd (2a)

## Personalien

Die erste theologische Prüfung haben  
bestanden:

- Am 4. Mai 1957 der Student der Theologie Georg Goppe aus Sao Miguel (Brasilien);  
am 23. Oktober 1957 die Studenten der Theologie Karl-Rudolf Bräsen aus Kotagiri/Indien, Hermann Kobold aus Kiel, Manfred Meyer aus Breslau, Johannes Nottrott aus Berlin und Detlef Piper aus Hannover.

Die zweite theologische Prüfung haben  
bestanden:

- Am 10. Oktober 1957 die Kandidaten der Theologie Selmut Ahlheim aus Hamburg; Hans Helmuth Eggers aus Hamburg; Johannes Frank aus Flensburg; Alfred Goetz aus Stettin; Karl Wilhelm Gesse aus Bad Segeberg; Hans Joachim Kosmahl aus Dresden-Bühlau; Dietrich Peters aus Hamburg; Jürgen Keuß aus Güstrow/Mecklenburg; Dr. Siegfried Schulz aus Kummelsburg/Ostpommern; Werner Stangenberg aus Königsberg/Ostpr. und Selmut Walther aus Thurm/Krs. Zwickau/Sa.

Ordiniert:

- Am 20. Oktober 1957 die Pfarramtskandidaten Selmut Ahlheim, Hans-Helmuth Eggers, Johannes Frank, Alfred Goetz, Karl Wilhelm Gesse, Hans-Joachim Kosmahl, Dietrich Peters und Jürgen Keuß; sämtlich für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Ernannt:

- Am 8. Oktober 1957 der Pastor Werner Stäcker, 3. 3. in Boren, zum Pastor der Kirchengemeinde Boren, Propstei Südangeln;  
am 16. Oktober 1957 der Pastor Horst Neujahr, bisher in Oberdorf am Tpf, zum Pastor der Kirchengemeinde St. Michaelis in Schleswig (1. Pfarrstelle — Südbezirk —), Propstei Schleswig;

- am 25. Oktober 1957 der Pastor Johannes Wendt, 3. 3. in Wesselburen, zum Pastor der Kirchengemeinde Wesselburen (2. Pfarrstelle), Propstei Norderdithmarschen.

Bestätigt:

- Am 24. Oktober 1957 die Wahl des Pastors Walther Koch, 3. 3. in Arnis, zum Pastor der Kirchengemeinde Arnis, Propstei Südangeln.

Berufen:

- Am 15. Oktober 1957 die Vikarin Erika Förster, 3. 3. in Neumünster, mit Wirkung vom 1. Juli 1957 zur Vikarin im Dienst der Landeskirchlichen Frauenarbeit (Ev. Frauenhilfe Schleswig-Holsteins) mit dem Sitz in Neumünster.

Eingeführt:

- Am 13. Oktober 1957 der Pastor Herwig Schmidtpott als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbek mit dem Amtssitz in Barsbüttel, Propstei Stormarn;  
am 13. Oktober 1957 der Pastor Werner Stäcker als Pastor der Kirchengemeinde Boren, Propstei Südangeln;  
am 20. Oktober 1957 der Pfarrverweser Herbert Bohnke als Pfarrverweser für die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dänischenhagen, Propstei Eckernförde.

Entlassen:

- Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 15. Oktober 1957 der Propst Wolfgang Pohn, Züsum, zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate.

Gestorben:

- Am 21. Juni 1957 der landeskirchliche Kassenrevisor Bürovorsteher i. R. Hermann von Essen.